

11
November

29.

Deutschland, Reichskanzleramt.

Italien, Regierung.

5543^a
 5543^a

Wird Siehe Art. 11, letztes Lemma des internationalen Konvention, betreffend den Liniens und Seehandel des Mittelmeeres, vom 15. Oktober 1869, hat sich der österreichische Bundesrath angeschlossen, den seine Vertreter in dem gemeinsamen Komitee über den Grenz und den Handel der Adriatischen, sowie über die Liniensangelegenheiten vorzuliegen. Ferner hat es Gesandten selbst nach Art. 17 des gleichen Konvention für jedes Land zu geeigneter Zeit ein Programm und einen Vorschlag der in dem großen Mittelmeer auszuführenden Arbeiten zu überreichen und den Zeitpunkt des Beginns der neuen Liniens festzusetzen.

Während die definitive Bestimmung der Ummalzungspunkte gesichert ist, die Ausführung der Ummalzungspunkte verzögert und der eigentliche Ummalzungsbau bereits in Gang gesetzt ist, hat der Bundesrath seinerseits dem Kaiser des neuen Ummalzungsbau am 1. Oktober 1872 fest und unversät diesen Zeitpunkt für unversäglich, auf der Voraussetzung, dass ihm übernehmend ohne unversätlichen Verzögerungen nachzukommen. Zu diesem Ende hat sich der österreichische Bundesrath, für die Ummalzung anlangend

1. einen Bericht über die Konstitution der Gesellschaft, die Ummalzung der Adriatischen und den Handel der Adriatischen mit bezüglichen Bestimmungen,
 2. das Programm und den Vorschlag für den neuen Ummalzungsbau, und
 3. eine Sammlung aller wichtigen der Ummalzung betreffenden Aktenstücke
- zu übermitteln.

Ferner der österreichische Bundesrath damit das angegebene Aufsehen verbindet, so sollte für die Ummalzung von dem Kaiser des neuen Liniens und dem Ummalzungsbau Verantwortlichkeit, wird er nicht annehmen, nach Mitgabe des Art. 17 von Völkern des Mittelmeeres



INT
 18 November

29.

von Anzeigen Dummheit zu haben, welche in diesem neuen
 Längeren wirklich sind und gut werden sein.

Der Kreuzstimmung zu gewisser Längerehaltung über
 den Gang und Hand der Arbeiten zu drücken in der Weise
 gewohnt zu werden, dass es mensurlich einen Nutzen daraus über
 das Fortschreiten der Arbeiten und von 3 zu 3 Monaten eine ein-
 lässliche Längerehaltung über den Gang der Unternehmung folgen
 lässt.

Der spanische Längerehaltung gilt sich der augenscheinlichen
 Verantwortung, absondern dieses Vorhaben der Mängel der selben
 unterzogenstehenden Bedingungen nutzlos und damit zugleich
 mit Vorwissen der Aufsicht d. s. w.

3 Seiten usw.